



I. Schreiben an:

3M Deutschland GmbH  
Environmental Health & Safety  
Zu Hd. Herrn Zacherle  
87437 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 03.12.2021  
Ansprechpartner Frau Westermaier  
Zeichen 35-we/  
Telefon 0831/2525-3519  
Telefax 0831/2525-3515  
Dienstgebäude Rathausplatz 22  
87435 Kempten (Allgäu)  
Zimmer 406  
eMail ulrike.westermaier@kempten.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Anpassung der Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder  
sonstigen anorganischen Verbindungen (BN-Anlage) an die Anforderungen der  
TA Luft <sup>21</sup>;  
Anordnung nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Sehr geehrter Herr Zacherle,

die Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Umwelt- und Naturschutz, erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

1. Der Bescheid 35-su/sch vom 18.12.2007 wird aufgehoben.
2. Die nachfolgend aufgeführten Auflagenziffern des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 35-zi/fl vom 29.01.2001 über die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Boriden und Nitriden erhalten folgende Fassung:

„1.1 Die BN-Produktionsanlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen auf wesentliche Änderung vom 04.02.2000, 20.04.2000, 26.07.2000, 07.08.2000 und 09.08.2000 zu betreiben, sofern in den nachfolgenden Auflagen nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

- 1.2 Die Genehmigung der BN-Produktionsanlage erstreckt sich auf folgende Produktionskapazitäten:

- Herstellung Bornitrid
- Herstellung von Titandiborid
- Herstellung von Zirkonborid oder Zirkonborid ähnlicher Substanzen
- Wiederaufbereitung von Verdampfer-Sekundärmaterial

Unsere öffentlichen  
Sprechzeiten:  
Mo – Fr 8.00 – 12.00  
Mi 8.00 – 13.00  
Mo 14.30 – 17.30  
Buslinie 6 bis Rathaus,  
weiteres hier Z11M

Sparkasse Allgäu  
Konto 109  
BLZ 733 500 00  
Postbank München  
Konto 395 89-804  
BLZ 700 100 80

- 1.3 Die Herstellung von Zirkonborid ähnlichen Substanzen ist jeweils vorab der Stadt Kempten (Allgäu) mitzuteilen.
- 1.4 Die an den Nitridieröfen anfallenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in einer thermischen Abgasreinigungsanlage (TNV) zu reinigen.
- 1.5 Die an den Glühöfen anfallenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in einer regenerativen thermischen Abgasreinigungsanlage (RTNV) zu reinigen. Die an den Titandiboridglühöfen anfallenden Abgase können alternativ über die TNV oder die RTNV geführt werden.
- 1.6 Die gereinigten Abgase aus den Glühöfen sind über einen Kamin (Quelle 17) mit einer Höhe von mindestens 23 m über Erdgleiche abzuführen.
- 1.7 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Kaminüberdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 1.8 Die beiden vorgenannten Abgasreinigungsanlagen (TNV, RTNV) sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| ▪ Gesamtstaub  | 20 mg/Nm <sup>3</sup>  |
| ▪ Kohlenmonoxid                                      | 100 mg/Nm <sup>3</sup> |
| ▪ organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/Nm <sup>3</sup>  |
| ▪ Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid    | 100 mg/Nm <sup>3</sup> |
| ▪ Ammoniak   | 30 mg/Nm <sup>3</sup>  |
| ▪ Cyanwasserstoff                                    | 3 mg/Nm <sup>3</sup>   |
| ▪ staubförmige Cyanide*                              | 1 mg/Nm <sup>3</sup>   |
| ▪ Borsäure**   | 1 mg/Nm <sup>3</sup>   |

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normalzustand der trockenen Abgase.

\*Der Emissionsgrenzwert für staubförmige Cyanide gilt als eingehalten, wenn die Emissionskonzentration an Gesamtstaub 1 mg/Nm<sup>3</sup> nicht überschreitet.

\*\* Der für Borsäure genannte Emissionsgrenzwert von 1 mg/Nm<sup>3</sup> ist als Zielwert zu verstehen. Entsprechend des Emissionsminimierungsgebots sind Maßnahmen zur Borsäureabscheidung nach dem Stand der Technik zu treffen, den Wirkungsgrad der Abgasreinigung mindestens halbjährlich messtechnisch zu überwachen und die Ergebnisse in einem jährlichen Bericht zu dokumentieren.

Hinweis: Die halbjährlichen Emissionsmessungen können durch den Betreiber selbst durchgeführt werden. Die turnusmäßig alle 3 Jahre durchzuführenden Messungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.9 Die bestimmungsgemäße Funktion der beiden oxidativen Abluftreinigungsanlagen ist kontinuierlich zu überwachen (z.B. mittels Temperaturmessung).
- 1.10 Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Nitridier- und  $TiB_2$ -Glühöfen erst beschickt werden, wenn in der Brennkammer der thermischen Oxidation die Mindesttemperaturen erreicht sind. Diese Anforderung gilt sinngemäß auch für die Beschickung der Glühöfen im Hinblick auf die notwendige Prozesstemperatur der RTNV.
- 1.11 Bei Unterschreiten der Mindesttemperaturen ist ein optischer und/oder akustischer Alarm auszulösen.
- 1.12 Bei Ausfall der Thermischen Oxidation ist das entstaubte Abgas über den Notwäscher AB 650 zu leiten. Sollte nach 5 Stunden die Thermische Oxidation nicht wieder funktionsfähig sein, sind die entsprechenden Anlagenteile unter Minimierung der Emissionen abzufahren.
- 1.13 Der Bypassbetrieb an der RTNV ist nur zum Abfahren der Glühöfen im Falle einer Störung der Abgasreinigungsanlage zulässig.
- 1.14 Die beiden oxidativen Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal einmal jährlich zu überprüfen.

Die zur Minderung der Cyanid-Emissionen an der TNV eingebrachten Zeolith-Katalysatoren sind in den zur Einhaltung des entsprechenden Emissionsgrenzwertes erforderlichen Abständen zu erneuern bzw. zur Schaffung reaktiver Oberflächen zu drehen. Über die durchgeführten Wartungen sind Protokolle anzufertigen, die der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

- 1.15 Die bei den Verfahrensschritten - Zerkleinern, Fördern, Mischen und Befüllen - anfallenden staubhaltigen Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und in den Filteranlagen

AF 101 (BN-Vorproduktherstellung),  
 AF 505 (BN-Nitridierofenaufgabe),  
 AF 509/512 (BN-Mahlanlage I),  
 AF 514 (BN-Mahlanlage II),  
 AF 120 ( $TiB_2$ -Granulation)  
 zu reinigen.

Die beim Granulieren und Trocknen an den Bandrocknern anfallenden Borsäure-, Bornitrid und Titandiborid haltigen Brüden sind in den Nassentstaubern AK 500 ( $TiB_2$ ) und AF 601 (BN) zu reinigen.

Hinweis: Die Bezeichnung der Emissionsquellen erfolgte analog des mit E-Mail vom 08.11.2007 eingegangenen Emissionsquellenplans.

1.16 wird ersetzt durch nachfolgende Ziffern 1.16.1 und 1.16.2.

1.16.1 Die Staubkonzentration im gereinigten Abgas der unter Ziff. 1.15 genannten Abgasreinigungsanlagen darf  $20 \text{ mg/Nm}^3$  nicht überschreiten.

1.16.2 Für die Borsäureemissionskonzentrationen im Abgas der beiden Bandrockner (AK 500, AF 601) wird ein Zielwert von  $1 \text{ mg/Nm}^3$  festgesetzt.

Die Borsäureemissionskonzentration in der Abluft des BN-Bandrockners (AF 601) ist mindestens monatlich zu überwachen. Beim Auftreten von erhöhten Borsäurekonzentration ( $>3 \text{ mg/m}^3$ ) sind umgehend Maßnahmen zur Erhöhung des Wäscherwirkungsgrads (Kontrolle der Düsen auf Verstopfungen, Entfernung von Verkrustungen o.ä.) zu treffen und deren Wirksamkeit spätestens 7 Tage nach der vorangegangenen Messung durch erneute Emissionsmessungen zu überprüfen.

Hinweis: Die monatlichen Emissionsmessungen können durch den Betreiber durchgeführt werden. Die turnusmäßig alle 3 Jahre durchzuführenden Messungen bleiben hiervon unberührt.

1.17 Die Ammoniakkonzentration in der bei der Tablettenherstellung entstehenden Abluft (E 28 – AF 850) darf  $30 \text{ mg/Nm}^3$  nicht überschreiten.

1.18 Die Konzentrationen der an den unter den Ziffern 1.8, 1.16.1, 1.16.2 und 1.17 genannten Emissionsquellen emittierten Schadstoffe sind im 3-Jahresrhythmus durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu überprüfen.

Die Messungen sind im Zustand mit maximalen Emissionen (hohe Auslastung der Öfen) durchzuführen. Im Einzelnen sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es müssen jeweils mindestens 10 Nitridier- bzw. Glühöfen zum Messzeitpunkt in Betrieb sein
- die Messungen an der TNV sind am Ende der Standzeit des der Cyanid-Oxidation dienenden Zeolithen durchzuführen
- der Nachweis über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Ammoniak an der Tablettenpresse ist bei der nächsten anstehenden Messung sowohl für die Verarbeitung von E-BN als auch von S-BN zu führen.

Hinweis:

Bei den in eine gemeinsame Quelle mündenden Abluftvolumenströmen kann der Nachweis über die Einhaltung des Staubemissionsgrenzwertes auch durch Messungen im Sammelkamin erbracht werden. Hierzu sind an den jeweiligen Kaminen (E 1, E 22, E 24) den Anforderungen der DIN EN 13284-1 entsprechende Messplätze einzurichten.

1.19 Wenn durch eine (nicht genehmigungspflichtige) Änderung des Verfahrensablaufs eine gegenüber der vorangegangenen Messung geänderte Rohgaszusammensetzung zu erwarten ist, ist deren Einfluss auf die Reinigungsleistung der betroffenen thermischen Abgasreinigungsanlage anhand von Emissionsmessungen jeweils kurzfristig (spätestens 4 Monate später) zu überprüfen.

- 1.20 Im Rahmen der Abnahme- und wiederkehrenden Messungen ist jeweils die Anzeige des NO<sub>x</sub>-Messgerätes (TNV) zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in den Emissionsmessbericht aufzunehmen.
- 1.21 Die Messungen sind entsprechend den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA-Luft vom 18.08.2021 durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.
- 1.22 Die Termine der jeweiligen Emissionsmessungen sind der Stadt Kempten (Allgäu) spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- 1.23 Die Messberichte sind der Stadt Kempten (Allgäu) spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.“
- I.3 Die nachfolgend genannten Auflagenziffern (Abfallwirtschaft) des Genehmigungsbescheides 35-zi/fl vom 29.01.2001 erhalten folgende Fassung:
- „3.1 Die bei der BN-Produktion anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.
- 3.2 Die Entsorgung der anfallenden, als gefährlich eingestuften Abfälle erfolgt unter folgenden Abfallschlüsselnummern:
- | AVV          | AVV-Bezeichnung   | Beförderer          | Entsorgungsstelle   |
|--------------|---|---------------------|---------------------|
| 06 03<br>11* | festen Salzen und Lösungen, die Cyanide enthalten   | Dorr GmbH Co.<br>KG | GSB Baar-Ebenhausen |
| 16 11<br>05* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | Dorr GmbH Co.<br>KG | GSB Baar-Ebenhausen |
- 3.3 Jede Änderung des Entsorgungswegs ist unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine analytische Untersuchung der Konzentration gefährlicher Inhaltsstoffe beizulegen. Probenahme, Untersuchungsumfang und die Anforderungen an das mit der Analyse beauftragte Untersuchungslabor sind im Voraus mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) abzustimmen.
- 3.4 entfällt
- 3.5 entfällt“
- I.4 Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide gelten mit Ausnahme des unter Ziffer I.1 erwähnten Bescheides fort, soweit sie von dieser Anordnung nicht geändert werden.
- I.5 Die Firma 3M Deutschland GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 900,00 EUR festgesetzt.

## II. Gründe

- II.1. Die Firma 3M Deutschland GmbH betreibt auf ihrem Grundstück in Kempten (Allgäu), Max-Schaidhauf-Straße 25, eine Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen.

Der Betrieb dieser Anlage unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 4.1, Spalte 1 a des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Mit Bescheid vom 29.01.2001 wurde die wesentliche Änderung der BN-Anlage (Kapazitätserhöhung und Verbesserung des Abluftreinigungskonzeptes sowie bauliche Erweiterungen) gemäß § 16 BImSchG genehmigt.

Der Bescheid nach § 17 BImSchG vom 14.11.2007 (AZ.:35-su/sch) diente der rechtlichen Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der TA Luft 2002 sowie durch die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität ergaben.

Am 1.12.21 trat die TA-Luft vom 14.09.21 in Kraft. Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung der im Bescheid 35-su/sch vom 14.11.2007 reglementierten Luftschadstoffe sind unverändert geblieben. Die Emissionskonzentration der im Abgas des Wäschers und sowie der TNV enthaltenen Borsäure war in den bisher ergangenen Bescheiden jedoch nicht begrenzt.

- II.2. Die im Zusammenhang mit der Anpassung an die TA-Luft 2002 sowie einer beantragten Kapazitätserhöhung der BN-Anlage erlassene Anordnung nach §17 BImSchG (AZ.: 35-su/sch) vom 14.11.2007 ist sowohl wegen der fehlenden Berücksichtigung der Borsäureemissionen als auch aufgrund von seit 2007 vorgenommenen Verfahrensänderungen überholt und muss daher ersetzt werden.

- II.3. Luftreinhaltung

### Borsäure

Gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG) ist Borsäure seit 1.12.2010 als reproduktionstoxisch Kategorie 1B eingestuft.

Gemäß Ziffer 5.2.7.1.3 der TA-Luft<sup>02</sup> waren reproduktionstoxische Stoffe im Abgas unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes und unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke zu begrenzen. Mit Schreiben vom 22.02.2012 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mitgeteilt, dass reproduktionstoxische Stoffe gemäß einem Beschluss der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vorläufig entsprechend der Ziffer 5.2.7.1.1 Klasse III der TA-Luft einzustufen sind (Einhaltung einer Emissionskonzentration von 1 mg/Nm<sup>3</sup> bei Überschreitung eines Emissionsmassenstroms an 2,5 g/h). Die Kreisverwaltungsbehörden waren angehalten, die vom LAI beschlossene Vorgehensweise beim Vollzug zu berücksichtigen.

Unter der Ziffer 5.2.7.1.3 der aktuellen TA-Luft<sup>21</sup> ist nunmehr festgesetzt, dass die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe den Massenstrom von 2,5 g/h oder die

Emissionskonzentration von  $1 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten dürfen. Soweit diese Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, sind die Emissionen unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebots zu begrenzen.

Die Abscheidung von Borsäure im Abgas gestaltet sich wegen deren Wasserdampf- flüchtigkeit kompliziert. Diese Feststellung wird auch durch die Machbarkeitsstudie der InfraServ, Gendorf vom 28.08.2018, die von 3M in Auftrag gegeben wurde, bestätigt. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Maßnahmen im Sinne des Emissionsminimierungsgebots mit dem Ziel, die Emissionskonzentration an Borsäure im Abgas des Bandtrockners von  $1 \text{ mg/m}^3$  zu erreichen, durchgeführt. Die am Abgaswäscher mit Aerosolabscheider durchgeführten Maßnahmen sind unter anderem im Emissionsbericht der ESK Ceramics GmbH & Co.KG vom 29.01.2015 und im Schreiben der 3M vom 01.06.2017 dokumentiert. Seit 2018 wird die Emissionskonzentration von Borsäure im Abgas (die vorangegangene Kaminkondensatbeprobung wurde eingestellt) durch monatliche Messungen des Betreibers kontrolliert. Bei Auftreten von Werten, die  $1 \text{ mg/m}^3$  deutlich überschreiten, wird das Wäschersystem auf Borsäureablagerungen oder andere Störungen untersucht. Durch diese Verfahrensweise ist gewährleistet, dass sich die Emissionen an Borsäure am Bandtrockner (Vorproduktion) im Regelfall im Bereich des Zielwertes bewegen.

Bei einer im Herbst 2019 stattgefundenen Ortseinsicht wurde durch Borsäureablagerungen im Abgasreinigungssystem der TNV festgestellt, dass an dieser Anlage ebenfalls mit Borsäuremissionen zu rechnen ist. Sowohl die Eigenmessungen als auch die durch InfraServ vorgenommenen Messungen wiesen Emissionskonzentrationen von  $5 - 6 \text{ mg/m}^3$  nach. Zur Emissionsminimierung wird die Kondensation der Borsäure an einem Wärmtauscher favorisiert. Die diesbezüglichen Versuche, die an einer Versuchsanlage mit  $10 \%$  des Volumenstroms durchgeführt wurden, zeigen die prinzipielle Eignung des Verfahrens. Der Auftrag an den Hersteller der Anlage zur Abgabe eines Angebots für einen Wärmtauscher, mit dem der gesamte Abluftstrom behandelt werden kann, wurde erteilt. Nach dem Einbau ist durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass der Wärmetauscher das Emissionsminimierungsgebot (Wirkungsgrad zur Borsäureabscheidung mind.  $60 \%$ ) erfüllt.

Die Einhaltung des im Schreiben des StMUG vom 22.02.2012 geforderten Emissionsgrenzwertes für reproduktionstoxische Stoffe von  $1 \text{ mg/Nm}^3$  war Ziel aller in den vergangenen Jahren durchgeführten Ertüchtigungsmaßnahmen. Eine Fristsetzung entsprechend Ziffer 6.1.4 der TA-Luft<sup>21</sup> zur Erfüllung der entsprechenden Anforderung ist daher nicht geboten. Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Borsäureabscheidung verbunden sind, wird die Emissionskonzentration von  $1 \text{ mg/Nm}^3$  gemäß des Emissionsminimierungsgebots jedoch als Zielwert festgesetzt.

### Ammoniak

Im Bescheid vom 14.11.2007 ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von Ammoniak an der RTNV und der TNV gefordert.

Mit Anzeige vom 28.05.2013 zeigt die ESK Ceramics GmbH & CO.KG eine Anlage zur Pelletierung von BN (Recyclinganlage) an. Da bei diesem Prozess neben Staub auch Ammoniakemissionen auftreten, muss für dieses Anlagenteil ebenfalls der (in der neuen TA-Luft unveränderte) Grenzwert von  $30 \text{ mg/Nm}^3$  (Ziffer 5.2.4) festgesetzt werden.

Die bisher auf freiwilliger Basis durchgeführten Emissionsmessungen haben ergeben, dass die Einhaltung des Grenzwertes bei einer Produktlinie durch Verfahrensumstellungen erzielt werden kann. Für den Herstellungsprozess eines weiteren Produkts steht der Nachweis über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes noch aus. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind gerade in der Erprobungsphase. Der Erfolg der durchgeführten Versuche ist bis spätestens Ende Juli 2022 mittels Emissionsmessungen für beide Produktlinien zu erbringen.

#### Cyanide

Bei den seit 2001 (Änderungsgenehmigung) bescheidgemäß durchgeführten (dreijährlichen) Emissionsmessungen zeigten sich in unregelmäßigen Abständen Überschreitungen des Emissionsgrenzwertes für Cyanid im Abgas der TNV. Um die Einhaltung des Emissionsrichtwertes von 3 mg/Nm<sup>3</sup> (Ziffer 5.2.4) sicher zu gewährleisten, wurde die Abgasreinigungsanlage mit einem Katalysator zur Cyanid-Oxidation ausgestattet. Durch nachfolgende Emissionsmessungen konnte die Wirksamkeit der Maßnahme nachgewiesen werden. Da der Katalysator jedoch nur eine zeitlich begrenzte Reaktivität aufweist, ist der regelmäßige Tausch des Katalysatormaterials bzw. die Bereitstellung unverbrauchter Katalysator-Oberflächen durch einen geänderten Einbau erforderlich. Die Auflage Nr. 1.14 dient der Konkretisierung der Anforderungen.

#### Staub

Da der für die Überschreitung der Massenstromschwelle von 0,4 kg/h erforderliche Volumenstrom von 20000 m<sup>3</sup>/h wird an keiner Emissionsquelle überschritten. Eine Begrenzung der Staubemissionen auf 10 mg/Nm<sup>3</sup> entsprechend den Anforderungen der Ziffer 5.2.1 ist daher nicht erforderlich.

### II.4. Abfallrecht

Der hiermit aufgehobene Bescheid vom 14.11.07 enthält verschiedene Auflagen zum Abfallrecht, die teilweise überholt sind oder als nicht mehr als zwingend erforderlich angesehen werden. Beispielsweise wird der verunreinigte Filterstaub aus der TNV und der RTNV seit einigen Jahren nicht mehr unter der AVV-Nr. 060313\*, sondern unter der Ziffer 060311\* (feste Salze und Lösungen, die Cyanide enthalten) bei der GSB Ebenhausen entsorgt. Die Abfallschlüsselnummer 161105\* (Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten) zur Entsorgung des Graphitabfalls aus den Glühöfen ist neu hinzugekommen. Die entsprechenden Auflagen wurden daher aktualisiert und auf das Wesentliche reduziert.

### III.

1. Nach § 17 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten Anordnungen treffen. Durch die Anpassung der TA Luft<sup>21</sup> an den neuen Stand der Technik haben sich Änderungen ergeben, die einen besseren Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft gewährleisten. Zur Umsetzung dieser erhöhten Anforderungen war daher diese Anordnung zu erlassen.



2. Für diese Entscheidung ist die Stadt Kempten (Allgäu) nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

#### **IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8, 13 und 14 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Die Gebühr wurde dem vorgegebenen Rahmen von 150 EUR bis 15.000 EUR entnommen und orientiert sich am Verwaltungsaufwand (insbesondere Personalkosten) und am Nutzen des Bescheides für den Antragsteller. Der Betrag i. H. v. **900,00 EUR** ist bis spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides an die Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe der **PK-Nr. 01-278642-35001, HÜL-Nr. 388180** zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
86048 Augsburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

- b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Reichle